

A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt
- Postleitzahl 2700 -

GZ. IX-L-5/2

Wiener Neustadt, am 20. März 1969

Betreff: Linde auf Baufläche Nr.144,
KG. Lichtenegg; Erklärung zum Natur-
denkmal.

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt am 6. April 1970
per
für den Bezirkshauptmann:

B e s c h e i d



Herrn
Johann Kallinger

Zerstreut 113
2813 Lichtenegg

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBI.Nr. 450/1968, wird die auf Baufläche Nr. 144, KG. Lichtenegg, befindliche Linde zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf außer bei Gefahr im Verzug der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständliche Linde dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, infolge ihres hohen Alters und großen Stammesumfanges äußerst selten ist, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. G a s t e i n e r eh.

F.d.R.d.A.:

Prininger

Es wird hiermit gemäß § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestätigt, daß ~~diese Strafverfügung - dieses Straferkenntnis -~~ dieser Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

Für den Bezirkshauptmann:

Schuber